

Entgeltverordnung für die öffentliche Badeanstalt Zarrenthin der Gemeinde Bentzin

Auf der Grundlage der §§ 2 und 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOB M-V S. 29), letztmalig geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl M-V S. 777) in Verbindung mit § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Bentzin auf ihrer Sitzung am 31.5.2018 folgende Entgeltverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltverordnung gilt für die Badeanstalt Zarrenthin.
- (2) Der genannte Badeanstalt Zarrenthin ist öffentliche Anlage der Gemeinde Bentzin und dient der Naherholung.
- (3) Für die Nutzung der kommunalen Badeanstalt Zarrenthin erhebt die Gemeinde Bentzin Entgelte entsprechend dieser Entgeltverordnung.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der das unter § 1 (1) genannte Grundstück der Badeanstalt Zarrenthin nutzt.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung des Entgeltes sind die Nutzung von Strandkorb, Liege und Sonnenschirm sowie sonstige Ausleihung pro Tag bzw ab 16:00 Uhr geregelt.
Des Weiteren wird das Entgelt für die Nutzung von Zeltstellplätzen pro Tag und Größe geregelt.
Bei der Bemessung des Entgeltes werden angefangene Tage voll gerechnet, sowie ein Zuschlag bei „besonderen Veranstaltungen“ erhoben.
Der Bürgermeister legt fest, für welchen Anlass, bzw. Veranstaltung dieser Zuschlag gelten soll.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt ist bei Nutzungsbeginn der in § 1 (1) genannten Badeanstalt Zarrenthin fällig.
- (2) Das Entgelt für die Badeanstalt Zarrenthin ist in bar gegen Unterschrift zu entrichten.

§ 5 Tarife

(1)

Strandkorb pro Tag	4,00 EURO
Strandkorb ab 16:00 Uhr	2,00 EURO
Liege pro Tag	1,00 EURO
Sonnenschirm pro Tag	0,50 EURO
Zelte bis 3 m ² pro Tag	4,00 EURO
Zelte über 3 m ² bis 10 m ² pro Tag	8,50 EURO
Zelte über 10 m ²	20,00 EURO
zzgl. pro Person und Tag	2,00 EURO

(2) Bei der Nutzung der Zeltstellplätze aus „besonderem Anlass“ ist der doppelte Entgeltbetrag pro Zelt der entsprechenden Zeltgröße zu berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung laut Hauptsatzung der Gemeinde Bentzin in Kraft.

Bentzin, den 31.5.2018

Giermann
Bürgermeister

